

Auf Grund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung folgende

**Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser**

erlassen:

**§ 1 – Allgemeines**

- (1) Die Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Satzung befinden sich in folgenden Ortsteilen:
  1. Burghaun – Herrenhaus  
Schloßstraße 14, 36151 Burghaun
  2. Burghaun – Mehrzweckhalle  
Wehrstraße 5, 36151 Burghaun
  3. Langenschwarz – Dorfgemeinschaftshaus  
Am Dorfborn 5, 36151 Burghaun
  4. Rothenkirchen – Dorfgemeinschaftshaus  
Forsthausstraße 6, 36151 Burghaun
  5. Steinbach – Dorfgemeinschaftshaus  
Mittelstraße 26, 36151 Burghaun
  6. Schlotzau – Dorfgemeinschaftshaus  
Bergstraße 7, 36151 Burghaun
- (2) Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen werden von dem Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun verwaltet.
- (3) Die genannten Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung von Sitzungen der gemeindlichen Gremien, kultureller Veranstaltungen, der Pflege der Demokratischen Grundordnung, der Erwachsenenbildung, der Freizeitgestaltung und Erholung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsvorsorge und der Durchführung von öffentlichen sowie privaten Feiern.
- (4) Jede Benutzung bedarf der Anmeldung bei einer durch den Gemeindevorstand beauftragten Person bzw. bei der Gemeindeverwaltung.

**§ 2 – Kreis der Nutzungsberechtigten**

- (1) Die der Marktgemeinde Burghaun gehörenden Gemeinschaftshäuser stehen allen Einwohnern der Marktgemeinde Burghaun nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Andere als in Abs. 1 genannten Personen oder Personenvereinigungen (Ortsfremde, Auswärtige) besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung der Benutzung. Die Überlassung ist vom Gemeindevorstand zu genehmigen und steht in dessen Ermessen. Die Nichtüberlassung bedarf insoweit keiner Begründung.

**§ 3 - Zulassung zur Benutzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise durch eine von dem Gemeindevorstand besonders beauftragte Person. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.

**§ 4 – Richtlinien für Benutzung**

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgabe der Bestuhlungspläne, der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung in einen ordnungsgemäßen gereinigten und aufgeräumten Zustand und hinsichtlich der Gerätschaften in der vorgefundenen Anzahl zu hinterlassen. Insbesondere sind die Küche und Toiletten besonders sorgfältig zu reinigen. Die Heizungen sind abzustellen.
- (3) Benutzern, die die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen, können die Kosten der ordnungsgemäßen Reinigung in Rechnung gestellt werden.
- (4) Eine Verteilung oder Ausgabe von Einrichtungsgegenständen nach außerhalb der Dorfgemeinschaftshäuser ist nicht zulässig.
- (5) Einzelveranstaltungen, wie z.B. Sitzungen der Gemeindeorgane, Vereinssitzungen, Parteiversammlungen und Familienfeiern haben Vorrang vor den regelmäßigen Benutzungen durch Vereine und Gruppen.
- (6) Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z.B. Gestattung nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetz, Verlängerung der Sperrstunde), die bei den zuständigen Behörden rechtzeitig zu beantragen sind.

**§ 5 – Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die die vorgeschriebene Ordnung nicht einhalten oder die Anlagen und Einrichtungen mutwillig beschädigen oder Gebühren nicht rechtzeitig bezahlen, können vom Gemeindevorstand befristet oder für immer von der Benutzung einzelner oder aller Einrichtungen ausgeschlossen werden.

**§ 6 – Übertragung der Benutzungsrechte**

- (1) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

**§ 7 - Turnhallen**

- (1) Die Turnhalle in Steinbach ist vorwiegend für die sportliche Benutzung vorgesehen. Die Anlage und Unterbringung von Sportgeräten durch Vereine und Gruppen ist im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand möglich. Sie kann auch für kulturelle Zwecke benutzt werden.
- (2) Zur sportlichen Benutzung darf die Turnhalle nur mit geeigneten Turnschuhen betreten werden.
- (3) Ballspiele mit für Turnhallen geeignete leichten Lederbällen sind mit Ausnahme in der Turnhalle Steinbach in allen Gemeinschaftshäusern verboten. Dies gilt nicht für Konditionstraining mit leichten Hand- und Fußbällen aus Kunststoff, die nur in geschlossenen Räumen zum Einsatz kommen.
- (4) Mit den Übungen und Spielen darf erst begonnen werden, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter die Aufsicht übernommen hat. Der Übungsleiter hat sich vor Beginn der Benutzung mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Insbesondere, dass die Halle bzw. Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden und Schäden unverzüglich gemeldet werden.
- (5) Jede übende Gruppe hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst selbst zu sorgen.
- (6) Die Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung und Instandsetzung von Sportgeräten und sportlichen Einrichtungen aller Art ist Sache der Vereine bzw. der übenden Gruppen; die Gemeinde gewährt dazu Beihilfen nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung.

**§ 8 – Schlachthaus und Kühleinrichtungen**

Die Schlachträume und alle Schlachteinrichtungen in Langenschwarz sind sorgfältig zu behandeln und nach der Benutzung sauber zu übergeben.

Die Benutzung des Schlachthauses und den Kühleinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Einrichtungen sind nach der Benutzung sauber und vollzählig wieder der vom Gemeindevorstand beauftragten Personen zurückzugeben.

**§ 9 – Kegelbahn**

Die Kegelbahn und die dazugehörigen Räume können nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister benutzt werden. Für die Inanspruchnahme gilt sinngemäß das gleiche wie für die Einrichtung des Dorfgemeinschaftshauses.

**§ 10 – Gebühren**

- (1) Die Marktgemeinde Burghaun erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Für gebührenpflichtige Benutzungen werden neben der Benutzungsgebühr die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für das Schlachthaus im DGH Langenschwarz.
- (3) Wasser- und Kanalgebühren werden nicht gesondert erhoben.
- (4) Gebührenfrei ist die Benutzung der Tagesräume in den Dorfgemeinschaftshäusern:
  - a) Für alle gemeindlichen Vereine zu Zwecken der vereinsgemäßen Betätigung, z.B. für Übungsstunden der Gesangsvereine, Feuerwehren, Posaunenchor, Training der Sportvereine, Gymnastikgruppen, für Lehrgänge aller Art. Gebührenfrei ist ferner das Abhalten von Koch- und Backkursen bei denen jeweils die Küche in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist auch die Benutzung der Küche gebührenfrei.

- b) Für die Kirchengemeinden der Marktgemeinde Burghaun für ihre gottesdienstlichen und sozialdienstlichen Zwecke. Der Gemeindevorstand entscheidet jeweils im Einzelfall über eine Befreiung.
  - c) Für Parteien und Wählergruppen, die der Gemeindevertretung angehören, zu Wahlveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Fraktionssitzungen.
  - d) Für das Auf- und Abbauen von Einrichtungen in den Sälen der DGHs und der Turnhalle Steinbach bei besonderen Vereinsfesten. Diese Arbeiten sind auf 3 Tage vor und 2 Tage nach der Hauptveranstaltung zu beschränken.
  - e) Für den Tag der Reinigung, die bis 11:00 Uhr nach dem letzten Veranstaltungstag beendet sein muss.
- (5) Gebührenpflichtig sind, soweit nicht nach Abs. 4 befreit:
- a) Veranstaltungen, bei denen die Küche benutzt wird.
  - b) Alle Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke mit oder ohne Entgelt verabreicht werden.
  - c) Tanz-, Faschings- und sonstige Veranstaltungen.
  - d) Veranstaltungen, die von gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.
  - e) Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird.
  - f) Familienfeiern aller Art.
- (6) Alle Benutzer, auch die von der Gebühr befreiten, haben gemäß § 4 die benutzten Räume und Einrichtungen ordnungsgemäß gereinigt zu verlassen bzw. für umgehende Reinigung zu sorgen, damit die nachfolgenden Benutzer die Räume ordnungsgemäß übernehmen können.

### **§ 11 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
- 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  - 2. § 4 Abs.1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,
  - 3. § 4 Abs.1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seinen Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
  - 4. § 4 Abs.1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
  - 5. § 3 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage zu § 11 Abs.1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
  - 6. §§ 7,8,9 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgabe nicht einhält.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bis zu eintausend Euro.

### **§ 12 – Mehrwertsteuer**

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Benutzungsgebühren enthalten die jeweils gültigen Mehrwertsteuerbeträge.

Sollte die Gemeindeverwaltung aufgrund gesetzlicher und steuerrechtlicher Vorschriften dazu verpflichtet sein die Mehrwertsteuer an das Finanzamt abzuführen, so wird sie hiervon Gebrauch machen und weist die jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze sowie umsatzsteuerlichen Beträge im Rahmen der Abrechnung offen aus.

**§ 13 – Kaution**

Bei gewerblichen Veranstaltung sind bei der Anmeldung eine Kaution in Höhe von 2.000 € zu hinterlegen, bei privaten Veranstaltungen beträgt die Kaution 1.000 €.

Die Kaution wird durch die Gemeindeverwaltung solange einbehalten, bis eine ordnungsgemäße Rücknahme durch eine durch den Gemeindevorstand beauftragte Person erfolgt ist. Bei Trauerfeiern wird keine Kaution erhoben. Bei Veranstaltungen, bei denen erfahrungsgemäß und aufgrund ihres Charakters keine Kaution erforderlich ist, kann der Gemeindevorstand beschließen auf die Stellung einer Kaution verzichten.

Bei möglichen Schäden wird die Reparatur von dem Gemeindevorstand in Auftrag gegeben und die Kosten mit der hinterlegten Kaution verrechnet.

Im Rahmen der Endabrechnung der Vermietungsleistung der gemeindlichen Einrichtung wird die Kaution wieder verrechnet und dem Mieter gutgeschrieben.

**§ 14 – Sonstiges**

Die Möglichkeit von Eindeckungen am Vortag und Benutzung am Tag nach der Feier ist grundsätzlich ohne Berechnung möglich, soweit ein eventueller Vereinsbetrieb oder Vermietung nicht behindert werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch den Mieter wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 49,00 € / brutto je angefangener Arbeitsstunde erhoben. Die Reinigungspauschale wird im Rahmen der Endabrechnung separat ausgewiesen und mit der Kaution verrechnet

**§ 15 – Ausnahmen**

Über Ausnahmen von der Gebührenordnung sowie Befreiungen hiervon und in Sonderfällen entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun.

**§ 16 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung und Gebührenordnung vom 10.04.2019 außer Kraft.

Burghaun, den 16.11.2021

  
-----  
Hornung  
Bürgermeister



## Anlage 1 – Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

Benutzungsgebühren:

**BURGHHAUN** Mehrzweckhalle (Brutto-Preise)

		Burghäuser Einwohner		Nicht-Burghäuser Einwohner	
		über 4 Std.	bis 4 Std.	über 4 Std.	bis 4 Std.
Ganzer Saal inkl. Bühne	683 m <sup>2</sup>	405,00 €	155,00 €	585,00 €	300,00 €
Großer Saal inkl. Bühne	543 m <sup>2</sup>	325,00 €	140,00 €	465,00 €	240,00 €
Kleiner Saal	140 m <sup>2</sup>	90,00 €	50,00 €	130,00 €	70,00 €
Kleiner Saal + Foyer	290 m <sup>2</sup>	180,00 €	85,00 €	255,00 €	135,00 €
Küche		130,00 €	70,00 €	190,00 €	100,00 €
Bühne	100 m <sup>2</sup>	90,00 €	40,00 €	95,00 €	90,00 €

\*Die Mehrzweckhalle wird nach 22:00 Uhr nur noch dem Personenkreis gemäß § 2 Abs.1 dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 sind von dem Gemeindevorstand zu genehmigen und stehen in dessen Ermessen.

**BURGHHAUN** Herrenhaus (Brutto-Preise)

		Burghäuser Einwohner		Nicht-Burghäuser Einwohner	
		über 4 Std.	bis 4 Std.	über 4 Std.	bis 4 Std.
<b>1. Obergeschoss</b>					
Mehrzwecksaal	100 m <sup>2</sup>	58,00 €	39,00 €	75,00 €	45,00 €
Foyer	45 m <sup>2</sup>	32,00 €	24,00 €	40,00 €	26,00 €
Küche	18 m <sup>2</sup>	60,00 €	45,00 €	110,00 €	60,00 €

**LANGENSCHWARZ** Dorfgemeinschaftshaus (Brutto-Preise)

		Burghäuser Einwohner		Nicht-Burghäuser Einwohner	
		über 4 Std.	bis 4 Std.	über 4 Std.	bis 4 Std.
Ganzer Saal	200 m <sup>2</sup>	106,00 €	46,00 €	140,00 €	80,00 €
Großer Saal	150 m <sup>2</sup>	82,00 €	38,00 €	108,00 €	63,00 €
Kleiner Raum	50 m <sup>2</sup>	34,00 €	25,00 €	43,00 €	38,00 €
Küche	35 m <sup>2</sup>	60,00 €	45,00 €	110,00 €	60,00 €
Sängerraum	55 m <sup>2</sup>	37,00 €	27,00 €	46,00 €	30,00 €
Kegelbahn	55 m <sup>2</sup>	40,00 €	30,00 €	70,00 €	50,00 €

**ROTHENKIRCHEN** Dorfgemeinschaftshaus (Brutto-Preise)

		Burghäuser Einwohner		Nicht-Burghäuser Einwohner	
		über 4 Std.	bis 4 Std.	über 4 Std.	bis 4 Std.
Saal	240 m <sup>2</sup>	126,00 €	54,00 €	166,00 €	94,00 €
2 Räume (je 54 m <sup>2</sup> )	54 m <sup>2</sup>	37,00 €	26,00 €	46,00 €	29,00 €
Küche	25 m <sup>2</sup>	60,00 €	45,00 €	110,00 €	60,00 €

**SCHLOTZAU** Dorfgemeinschaftshaus (Brutto-Preise)

		Burghäuser Einwohner		Nicht-Burghäuser Einwohner	
		über 4 Std.	bis 4 Std.	über 4 Std.	bis 4 Std.
Raum 1	69 m <sup>2</sup>	44,00 €	31,00 €	59,00 €	35,00 €
Raum 2	48 m <sup>2</sup>	33,00 €	25,00 €	44,00 €	27,00 €
Raum 3	33 m <sup>2</sup>	26,00 €	20,00 €	34,00 €	22,00 €
Saal (Räume 1-3)	150 m <sup>2</sup>	82,00 €	38,00 €	115,00 €	63,00 €
Küche	18 m <sup>2</sup>	60,00 €	45,00 €	110,00 €	60,00 €

**STEINBACH** Dorfgemeinschaftshaus (Brutto-Preise)

		Burghäuser Einwohner		Nicht-Burghäuser Einwohner	
		über 4 Std.	bis 4 Std.	über 4 Std.	bis 4 Std.
Turnhalle	400 m <sup>2</sup>	240,00 €	100,00 €	345,00 €	180,00 €
Großer Raum	72 m <sup>2</sup>	55,00 €	35,00 €	75,00 €	45,00 €
Kleiner Raum	35 m <sup>2</sup>	35,00 €	25,00 €	45,00 €	30,00 €
Raum	56 m <sup>2</sup>	45,00 €	30,00 €	60,00 €	35,00 €
Küche	15 m <sup>2</sup>	75,00 €	55,00 €	130,00 €	95,00 €

**HEIZUNG** 0,20 € / m<sup>2</sup>

**STROM** (Brutto-Preise) 0,40 € / kWh